

Carl Gustav Friedrich Wilhelm Wyneken

Diese historische Persönlichkeit hatte während ihrer etwa achtjährigen Amtszeit einige Bedeutung für das Amt Langenhagen. Geboren am 18. März 1721 in Bederkesa lebte er bis zum 26 Juni 1795. Er starb im Alter von gut 74 Jahren in Neustadt am Rübenberge, nahe bei seinem letzten Dienort. Zwei Mal schloss er den Ehebund. Zunächst 1748 - schon in Langenhagen - mit Sophie Charlotte Garben aus Hemeringen. Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor, die er alle überlebte. Seine Frau starb 1753 im Alter von 28 Jahren. Erst viel später, nämlich am 15. August 1790, ging Wyneken die zweite Ehe ein. Da war er bereits 69 Jahre alt, in damaliger Zeit ein Greis. Die Ehe mit Charlotte Lucia Justina Pestel war demnach eine reine Versorgungsehe, für Wyneken die Sicherung seiner Hauswirtschaft und Betreuung im Alter, für seine deutlich jüngere Frau die Sicherung des recht angenehmen Einkommens eines hochgestellten Amtmanns. Nach ihren Personendaten war sie bis 1789 mit dem Oberamtmann von Koldingen verheiratet, der dann verstarb. Das übliche Trauerjahr einhaltend heiratete sie nach Wynekens Tod einen Herrn von Heimbruch, der zu einer ebenfalls in hannoverschen Diensten wirkenden Adelsfamilie gehörte.

Carl Gustav Friedrich Wyneken wirkte als Amtsschreiber des Amtes Langenhagen von 1746 – 1754. Er dürfte hier als noch junger Mann unter Justus Ludwig von Fabrice, Amtmann 1743 – 1748, Wilhelm Ludewig von Bothmer, Amtmann 1748 – 1752, und Albrecht Ludewig von dem Busche, Amtmann 1753 – 1757, die wesentlichen Amtsgeschäfte geführt haben. Zu seiner Zeit wurden nur Adelige als oberste Beamte des Amtes Langenhagen eingesetzt. Dies bedeutete zugleich, dass ein untergeordneter Mann mit einer passenden fachlichen Ausbildung benötigt wurde, denn in den Ritterakademien der Zeit gehörten Verwaltungsgeschäfte nicht zu den Ausbildungsinhalten. So kam Carl Gustav Friedrich Wyneken zu Amt und Würden in Langenhagen. Im Königl. Groß-Britannisch- und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Staatskalender auf das Jahr 1782 steht er als Oberamtmann in Rehburg verzeichnet. Langenhagen war demnach nur eine Station zu höheren Aufgaben.

Was geben die noch vorhandenen Dokumente sonst noch über ihn her?

- Im Niedersächsischen Landesarchiv werden alte Pachtverträge der Familie von Lenthe für ihren Hof in Langenhagen aufbewahrt. Amtsschreiber Wyneken pachtete diesen sowie den Korn- und Flachszehnten der Lenthes von 1746 bis 1752 für 182 Reichstaler jährliches Pachtgeld. Diese Pacht wurde nachträglich von 1747 bis 1753 auf 170 Reichstaler vermindert, denn ihm wurde die Steuerschuld des Hofes von der Pacht abgezogen. Wyneken hatte nämlich als Pächter jährlich 12 Reichstaler Scheffel-Schatz¹ aufgebracht. Diese nüchternen Fakten zeigen dreierlei: 1. Wyneken hatte genügend Geld für diese Pacht, 2. er merkte schnell, dass da ein finanzielles Haar in der Suppe war und 3. konnte er die Minderung gegenüber dem Verpächter durchsetzen.
- 1748 verfasste er ein Schreiben, das an die vorgesetzte Regierung in Hannover adressiert war. Der Inhalt wirft ein bezeichnendes Licht auf die damaligen Herrschaftsverhältnisse:

„Ist sowohl in hiesigen als den benachbarten Ämtern bei Hochzeiten ein sogenanntes Besen Rennen üblich, welches darin besteht daß der Bräutigam vor

¹ Steuer auf das mit Scheffeln gemessene Getreide

seiner Thür außerhalb des Hauses einen mit Bändern gezierten Besen ausstellet, nach welchem die jungen Knechte, welche die Braut zu Fuß oder zu Pferde begleiten, in die Wette rennen oder jagen, derjenige, der diesen Besen zuerst erreicht, bringet solchen der Braut entgegen, bekömmet davor ein Tuch von ihr zum Geschenk, und hat als Brautknecht bey der Hochzeit ein oder andere Vorzüge.

Unserm geringen Bedünken nach ist dieser Brauch schlimmer als das sogenannte Hämmel Laufen, welches Ew. Excellences mittelst hohen Rescriptes vom 22. dieses verboten, ... wenn wir selbiges gleichfalls verböten; so mögen wir doch für uns und ohne höhere Autorität umso weniger dazu schreiten, als es eine sehr alte Gewohnheit ist, die nicht anders als durch nachdrückliche Strafen abzustellen stehet.

*Ew. Excellences geben wir solchem nach unterthänigst anheim, was dieselben desfalls zu befehlen geruhen wollen, und beharren ut in razione humillime
Langenhagen d. 14^{ten} August 1748*

Wilhelm Ludwig von Bothmer

Carl Gustav Friedrich Wyneken

Die Antwort vom 18. Oktober 1748 enthielt folgende Aussage: „... so werdet ihr solches bei harter Leibes Strafe verbieten ...“

- Wie in diesem Beispiel zu sehen, unterzeichnete Wyneken die verschiedensten amtlichen Dokumente. Er machte eben alles, was zu den Geschäften des Amts Langenhagen gehörte. Bemerkenswert erscheint mir dabei, dass seine Unterschrift neben der des jeweiligen Amtmanns auf den Dokumenten erscheint. Das zeigt eine amtliche Funktion an, die nicht auf das reine Schreiben eines Dokuments beschränkt war.
- Die größte Bedeutung erlangte Carl Gustav Friedrich Wyneken aber durch die von ihm verfasste und erhalten gebliebene Chronik des Amts Langenhagen. Als wichtige Quelle über die Lebensverhältnisse in der damaligen Zeit muss sie dennoch mit kritischem Blick gelesen werden, denn nicht alle Aussagen stimmen mit den historischen Belegen überein. Hier folgen kurze Ausschnitte aus der Chronik, die der frühere Stadtarchivar Walther Bode aus der zugehörigen Archivalie übertragen hat. Eingangs erläutert Wyneken, dass er sich allein auf vorhandene Urkunden im Amt stützt, darunter die drei ältesten Erbregerister. Sie liegen heute im Niedersächsischen Landesarchiv. Übertragungen dieser Texte hat ebenfalls Walther Bode angefertigt und im Selbstverlag veröffentlicht. Das Stadtarchiv Langenhagens verfügt über Belegexemplare.

Hier eine Passage zur Gerichtsbarkeit im Amt:

Etwas in Rücksicht der Beschaffenheit der damaligen voigteylichen Jurisdiction.

Es haben von Alters her zum Fürstlichen Voigt-Hofe Langenhagen die Unter-Gerichte in der ganzen Voigtey gehört, ausgenommen 16 Meyerleute in der Bauerschaft Kreyenwinkel in Langenhagen, die vor 300 Gulden an Pattensen versetzt² gewesen. Von den Bescheiden der Voigte, so sie in prima instantia abzugeben, ist entweder an das Fürstl. Haus Calenberg oder an das Fürstl. Hof-Gericht oder an die Fürstl. Raths-Stube oder Canzlei appellieret worden. Die Ober- und

² Genauer an die Familie Werner aus Pattensen, die Herzog Erich I viel Geld geliehen hatten und als Verzinsung die Abgaben der 16 Meierhöfe erhielten.

Hals-Gerichte aber sind in criminalibus in Rücksicht der Voigtey Langenhagen beim Hause Calenberg gewesen, dergestalt, daß in den ältesten Zeiten als circa 1500 auch die Voigtey nicht mahl in criminalibus cognitionem gehabt hat, biß endlich bey Gelegenheit, da im 30jährigen Kriege der Kayserliche General Tilly auch in hiesige Gegenden herum regieret und die Voigtey Langenhagen occupiren laßen, nachhero dem hiesigen Voigt, jedoch demselben selbst gar nicht eröffneten Ursachen, befohlen worden, die Gefangene zu Calenberg an die Vogtei Langenhagen zu nehmen und gegen selbige zu procedieren, auch die erkannten Urtheile daselbst exequieren. Von der Exequierung der Urtheile damals in der Voigtey Langenhagen ist ein Beweis, weil annoch vor etwa 100 Jahren gerade gegen den itzigen Amthofe über auf dem Platz, wo itzt eine kleine Brinkkotho stehet, Pfahl und Galgen und Rad gestanden, Welcher Platz aber nachmals sowie die ganze Gegend herum bebauet und die itzige Heerstraße dahin verlegt worden, die vorhin anderswo hinaußgegangen.

Hier seine absolut zutreffende Bemerkung über den Boden in Langenhagen:

Die Gegend, soweit sich das ganze Amt im Umkreise und Durchschnitt erstreckt, ist ganz eben und plaine, dagegen eines der schlechtesten Terrains, was im Calenbergischen und übrigen Ämtern nicht leicht und schlechter in Absicht guter Cultur zu finden sein dürfte. Der Grund und Boden ist durchgehend sandig, leimig und morastig wegen der niedrigen Lage und sogenannten allenthalben anzutreffenden Riehen, insonderheit auf den unbebauten Heiden, als zwischen Hannover und des Dorfs Langenhagen, zwischen Gotteshorn und Stöcken und so wieder zwischen Stöcken und Engelborstel und so ferner, welches den durch das viele Waßer verursacht, was hauptsächlich bey naßer Witterung im Winter in den Amts Districten anzutreffen und die Wege hauptsächlich durch das Dorf Langenhagen selbst so unangenehm als beschwerlich durchzureisen macht und daran stoßende Gehege, Wiesen und Felder zu tief sind und dem durch einen zu machenden Abfluß nicht zu helfen stehet, inmaßen sonst solte seitwärts der Abfluß geleitet durch die früheren Amtsdörfer. Diese schlechten qualitaeten des Terrains vermehret noch der sogenannte Orth-Stein, womit die Heide unterwerts gleichsam fast durch und durch durchwebt ist.

Wegen dieser Bodenbeschaffenheit können die wenigsten Einwohner nach Wynekens sicher zutreffendem Urteil nicht allein vom Ackerbau leben und sind auf „Neben-Gewerbe“ angewiesen. Diese sind:

1. Torfverkauf aus den eigenen Torfstichen,
2. Pferdehandel, jedoch wegen des einzusetzenden Kapitals nur für „Bemittelte“ möglich und
3. Branntweinbrennerei.

In weiteren Abschnitten erklärt Wyneken die schlechte Lage in der hiesigen Landwirtschaft aufgrund der o. angeführten Bedingungen. Der Ackerbau bringt nur das dritte allenfalls das vierte Korn. Dies bedeutet eine Aufteilung der Ernte in drei bestenfalls vier Teile. Einer davon muss für die nächste Saat behalten werden. Die übrigen Teile können verzehrt werden. Eine Ausnahme bilden die kürzlich eingeführten Kulturen von Kartoffeln und Rüben, die bei günstiger Witterung „gut eingeschlagen“ sind.

Abschließend stellt Wyneken die soziale Lage der Einwohner anhand der von der Obrigkeit geforderten Dienste und Abgaben folgendermaßen dar:

Aus diesem allen erhellet so viel, daß ein hiesiger Amtsuntertane, wenn er vernünftig haushält, keinen bereits mit Schulden behafteten Hoff besitzt und von keinen besonderen Unglücksfällen betroffen wird, zwar sein Auskommen finde, dabei aber, falls er kein Nebengewerbe treibet, kein besonderes Vermögen vor sich bringen könne, indeßen der Grund davon nicht in der Belästigung an herrschaftlichen und andern Diensten und Abgiften liege.

Wyneken führt die Armut der Einwohner demnach nicht auf überhöhte Abgaben und Dienstleistungen zurück. Dem kann man durchaus folgen, denn Langenhagen war im Vergleich zu anderen Dörfern privilegiert. Das Hägerrecht schränkte den Zugriff des Adels ziemlich ein, der Landesherr, seinerzeit der ferne König Georg II. in Großbritannien, hatte kein Interesse an schädlichem Einfluss auf die Landwirtschaft.

Wir haben keine Bilddokumente von Wyneken. Die folgende Grafik gibt ein wenig Einblick in damaliges amtliches Wirken. Die Standesperson ist am links getragenen Degen erkennbar.



Diese Abbildung stammt aus dem 1719 in Hannover verlegten Buch „Neu vermehrtes Dorff- und Landrecht“. Künstlerisch ist die Darstellung ziemlich mangelhaft, sie zeigt aber wie die Obrigkeit im 18. Jahrhundert bei allerlei Streitigkeiten eingreift. So etwas gehörte zu Wynekens Aufgaben. 1753, also zur Amtszeit Wynekens, gehörte das Buch J. L. Reichelt in Brake, der wohl mit ähnlichen Fragen zu tun hatte.